

Der Visitator erschien nicht unangemeldet, sondern kündigte seinen Besuch an, wie etwa der Äbtissin des Allerheiligenklosters für den Samstag nach Himmelfahrt. Sie möge am besagten Abend jemanden nach Oberwesel schicken, der ihm sicheres Geleit zum Kloster gebe⁴⁴. Der Ablauf der Visitation folgte ordensrechtlichen Vorgaben⁴⁵. Ein entsprechender Leitfaden findet sich in der Himmeroder Handschrift: Der Visitator, dem die Nonnen gehorsamspflichtig seien, solle umsichtig vorgehen, um Sünden zu korrigieren und den klösterlichen Frieden zu bewahren. Bei seiner Ankunft seien die Nonnen von der Äbtissin oder Priorin aufzufordern, Korrigenda wahrheitsgemäß, nach eigenem Ermessen öffentlich oder im Zwiegespräch vorzubringen, ohne irgendwelche Mißstände zu verschweigen. Kränkungen einzelner Konventualinnen durch die erforderlichen Korrekturen seien zu vermeiden. Auch solle die Äbtissin verhindern, daß in Gegenwart des Visitators oder nach dessen Abreise irgendeiner Schwester Rache oder Vorwürfe zuteil würden. Die Äbtissin habe dafür Sorge zu tragen, daß keine Nonne einen Mißstand bis zur Ankunft des Visitators, gleichsam um des wirkungsvolleren Skandals willen, zurückhalte. Vielmehr sei eine Reformmaßnahme zu geeigneter Zeit durchzuführen. Das Ergebnis der Visitation sei urkundlich festzuhalten und die Visitationsurkunde zusammen mit der *forma visitationis* anläßlich der folgenden Visitation durch die Kantorin zu verlesen⁴⁶. Über die Häufigkeit des Vortrages von Visitationsurkunden im Kapitel liefert die Textsammlung schwankende Angaben: Monatlich, in zweimonatlicher Folge, ja so oft, daß

Sp. 866 f. – 1391 Juli 9 beauftragte Bonifaz IX. auf Bitten der Mariengartener Äbtissin den Abt von Himmerod, einen Beichtvater für Mariengarten zu bestellen und die Visitation durchzuführen, da die eigentlich zuständige Vaterabtei Cîteaux dem Gegenpapst anhänge, vgl. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 6: 1378–1399, hg. von Heinrich Volbert SAUERLAND (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 23, 1912) Nr. 390. Das päpstliche Mandat ersetzt also die Bevollmächtigung durch den Vaterabt, da sich der kommissarische Vaterabt die unmittelbaren Paternitätsrechte nicht einfach aneignen konnte. Wie das Formelbuch belegt, bestand die kommissarische *cura monialium* durch Himmerod damals schon seit vor 1375. Der Abt von Heisterbach ist als Bevollmächtigter des Abtes von Cîteaux nachweislich nur bis 1329 in Mariengarten tätig, vgl. BRUNSCH, Zisterzienserabtei (wie Anm. 3) S. 301.

44) Lib. dict. f. 55 v¹. Vgl. auch Lib. dict. f. 90 r¹ und 90 r² an Machern sowie f. 102 r¹.

45) Vgl. OBERSTE, Visitation (wie Anm. 5) S. 80 f.

46) Lib. dict. f. 111 r; vgl. auch Lib. dict. f. 25 v¹ bzw. f. 25 v⁴.